



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 15. September 2021

Nr. 10

Inhalt

Planung und Bau

Bekanntmachung Bundesstraße B 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“,
 Verlegung bei Waldsassen/Kondrau – Planfeststellungsbeschluss –
 Az.: ROP-SG32-4354.2-1-5-850..... 134

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 135

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf 136

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021 136



Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraße B 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“,
Verlegung bei Waldsassen/Kondrau
– Planfeststellungsbeschluss –
Az.: ROP-SG32-4354.2-1-5-850

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 27. Juli 2021, Az. ROP-SG32-4354.2-1-5-850, ist der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße B 299 „Mitterteich – Waldsassen – Bundesgrenze“, Verlegung bei Waldsassen/Kondrau gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Absatz 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 27. September 2021 bis 11. Oktober 2021

bei folgender Stadt und folgenden Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen
- Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
- Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

III.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz verbunden.
2. Dem Vorhabenträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse, insbesondere die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in den Forellenbach und in den Glasmühlbach einzuleiten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
3. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kondrau, Waldsassen und Münchenreuth der Gemeinde Waldsassen, in der Gemarkung Pleußén der Gemeinde Mitterteich sowie in der Gemarkung Schönreuth der Gemeinde Kemnath beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Regensburg, 26. August 2021
Regierung der Oberpfalz

Karin Plank
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 den vorgelegten Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2019 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 239.054,76 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 918.459,55 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 29.597.395,66 €, insgesamt 30.515.855,21 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 29. Oktober 2020

**Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 3. August 2021
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 den vorgelegten Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2019 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2019 von 596.573,20 € mit dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren von -84.493,86 € verrechnet wird. Der ungedeckte Fehlbetrag von 681.067,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; unter Berücksichtigung der Regelungen der Verbandssatzung und der geplanten Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 6. November 2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 23. Juli 2021
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund von der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2019 (RABl S. 52), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 354.150,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.000,00 €
ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 339.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 4.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. August 2021, Az. ROP-SG12-1512.2-7-8-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7a, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10. Juni 2021
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.